

SK 97 21/45

Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

am

22. Februar 1997

an die

Betreibungsämter des Kantons Luzern und die für Schuldbetreibung und Konkurs zuständigen Amtsgerichtspräsidenten

Weisung betr. Vorgehen bei Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens (Art. 265a SchKG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Erhebt der Schuldner in einer Betreibung aufgrund eines Konkursverlustscheins (Art. 265 SchKG) Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen (Art. 75 Abs. 2 SchKG), so hat das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG dem Richter des Betreibungsortes vorzulegen; dieser hört die Parteien an und entscheidet endgültig.

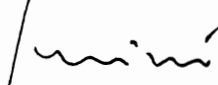
Mit der Weiterleitung des Zahlungsbefehls an den Amtsgerichtspräsidenten wird nun allerdings automatisch ein Verfahren mit

Kostenfolgen und erheblichem Aufwand in Gang gesetzt, welches oft im Gegensatz zu den Interessen der betroffenen Parteien, namentlich des betreibenden Gläubigers, steht. Es wird daher die Weisung erteilt, dass das Betreibungsamt in solchen Fällen vorerst den Gläubiger über den mit der Einrede des mangelnden neuen Vermögens verbundenen Rechtsvorschlag - gebührenfrei (Art. 18 GebV SchKG) - zu orientieren und ihm Gelegenheit zu geben hat, die Betreibung innert kurzer Frist zurückzuziehen (Beilage: Musterbrief, der von den zuständigen Organen des Kantons Zürich verfasst worden ist). Beharrt der Gläubiger auf der Betreibung oder reagiert er auf die Mitteilung des Betreibungsamtes nicht, so hat das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl entsprechend Art. 265a SchKG dann unverzüglich an den Amtsgerichtspräsidenten weiterzuleiten.

Luzern, 22. Februar 1997

Für die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

Der Präsident:



Der Gerichtsschreiber:



Beilage erwähnt

Betreibung Nr.

(Datum)

Art. 265a SchKG - Rechtsvorschlag "Fehlendes neues Vermögen"

In eingangs erwähnter Betreuung hat der Betriebene im Sinne von Art. 75 Abs. 2 SchKG Rechtsvorschlag erhoben mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen (Beilage). Dieser Rechtsvorschlag muss gemäss Art. 265a SchKG dem Richter des Betreibungsortes vorgelegt werden; dieser entscheidet über den Rechtsvorschlag nach Anhörung der Parteien. Das Gerichtsverfahren kann erhebliche Kostenfolgen nach sich ziehen (Gerichtsgebühr, Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren), die im Falle der Bewilligung des Rechtsvorschlages (oder auch bei Rückzug der Betreuung vor dem Richter) den Betreibenden treffen können. Ob Sie dieses Kostenrisiko eingehen wollen, bleibt Ihrem Entscheid vorbehalten. Es kann vermieden werden, wenn die Betreuung vor Überweisung des Rechtsvorschlages an den Richter zurückgezogen wird. Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit, die Voraussetzungen für eine neue Betreuung gestützt auf einen Konkursverlustschein zu überprüfen und innert 10 Tagen gegenüber dem unterzeichneten Betreibungsamt zu erklären, ob die Betreuung zurückgezogen wird. Ohne entsprechende Mitteilung innert Frist wird der Rechtsvorschlag unverzüglich dem Richter vorgelegt werden.

Betreibungsamt

Einschreiben

Beilage:

Zahlungsbefehldoppel mit begründetem Rechtsvorschlag

Hinweis: Art. 265a SchKG lautet:

¹ Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor. Dieser hört die Parteien an und entscheidet endgültig.

² Der Richter bewilligt den Rechtsvorschlag, wenn der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.

³ Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest (Art. 265 Abs. 2). Vermögenswerte Dritter, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, kann der Richter pfändbar erklären, wenn das Recht des Dritten auf einer Handlung beruht, die der Schuldner in der dem Dritten erkennbaren Absicht vorgenommen hat, die Bildung neuen Vermögens zu vereiteln.

⁴ Der Schuldner und der Gläubiger können innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Richter des Betreibungsortes Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens einreichen. Der Prozess wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt.